
Planunterlagen zum 2. Änderungsantrag

Neubau 5. Schleusenkammer und Neubau Torinstandsetzungsdock

Errichtung eines alternativen Bodenlagers in Beldorf



03. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP)

VORHABENTRÄGER:

**WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT BRUNSBÜTTEL
ALTE ZENTRALE 4
25541 BRUNSBÜTTEL**



VERFASSER:

TGP Landschaftsarchitekten mbB

26.10.2020

TGP

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2.	BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS	6
3.	GRUNDLAGEN UND BEWERTUNGSMETHODE	6
4.	BESCHREIBUNG DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN	8
5.	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES GGB DE 1821-304	9
5.1	Übersicht über das Schutzgebiet	9
5.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	10
5.2.1	Verwendete Quellen	10
5.2.2	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	10
5.2.3	Ziele für die Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung	11
5.2.4	Arten des Anhang II der FFH-RL	12
5.2.5	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	12
5.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	13
6.	PROGNOSE DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES	14
6.1	Baubedingte Auswirkungen	14
6.2	Anlagebedingte Auswirkungen	14
6.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	14
6.4	Gesamtbeeinträchtigungen	14
7.	ZUSAMMENFASSUNG	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5-1: Lage des GGB 1824-304 „Gieselautal“ (LLUR 2012)	9
Abbildung 5-2: Lage des GGB 1821-304 (grün) im Verhältnis zum Vorhaben (rot) und dem 200 m Untersuchungsraum (schwarz).	10
Abbildung 5-3: FFH-Lebensraumtypen	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 5-1: FFH-Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-RL Anhang I im GGB DE 1930-330 laut SDB (Stand 2017),	11
Tabelle 5-2: Art nach Anhang II FFH-RL im GGB DE 1821-304 laut Standarddatenbogen mit Angabe von FFH-Code	12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (seit 2013 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - BMVI)
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZ	Erhaltungsziel
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FFH-VVP	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FÖAG	Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft
GGB	Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)
KIFL	Kieler Institut für Landschaftsökologie
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz
LANU	Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LRT	Lebensraumtyp
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
MMP	Managementplan
NOK	Nord-Ostsee-Kanal
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
TGP	Trüper Gondesen Partner
TK	Topographische Karte
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VSG	Vogelschutzgebiet
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Wasserstraßen – und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel beabsichtigt den Neubau der 5. Schleusenammer Brunsbüttel und eines Torinstandsetzungsdocks am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) in Brunsbüttel.

Die anfallenden unbelasteten Bodenmassen von rund 1,5 Mio m² werden auf eine rund 60 ha große Fläche des Bodenlagers „Spülfeld Dyhrssenmoor“ verbracht. Zur Herstellung der für eine Endlagerung erforderlichen Scherfestigkeiten wird der Boden im Zwischenlager konditioniert und anschließend in den Endlagern standsicher eingebaut. Bisherige Erfahrungen durchgeführter Nassbaggerkampagnen zeigen, dass die Konditionierung und Umlagerung der Nassböden im Bodenlager Dyhrssenmoor stark wetterabhängig ist, sodass im Mittel jährlich nicht mehr als 150.000 m³ Böden eingebaut werden können. Gemäß angepasstem Rahmenplan zum Neubau 5. Schleusenammer sind jährlich deutlich höhere Aushubmengen vorgesehen. Entsprechend müssen die Konditionierungs- und Einbaukapazitäten ebenfalls erhöht werden, um den Fortgang der Arbeiten an der Schleusenammer sicherzustellen und damit auch das Kostenrisiko gering zu halten. Hinzu kommt, dass bei der Nassbaggerung eine Separierung des anfallenden in den Vorhafen eingetriebenen Elbschlick von den Aushubmengen des gewachsenen Bodenkörpers nur eingeschränkt möglich ist. Dies bedingt eine Erhöhung der geförderten Aushubmenge um den Faktor 1,1 bis 1,15. Das daraus folgende Mehrvolumen der jährlichen Aushubmenge erfordert zusätzliche Aufnahmekapazitäten die im Bodenlager Dyhrssenmoor nicht geschaffen werden können. Damit ist eine alternative Ablagerung erforderlich, welche zur Vermeidung von Transporten per LKW in unmittelbarer Kanalnähe umgesetzt werden soll. Im Planfeststellungsbeschluss zur 5. Schleusenammer vom 27.05.2010 ist keine alternative Verbringung vorgesehen.

Die als zusätzliches Bodenlager vorgesehene Fläche Beldorf befindet sich im Besitz der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Sie wurde mit Planfeststellungsbeschlüssen vom 01.03.1982 und vom 07.11.1983 für den Ausbau sowie die Ablagerung späterer Unterhaltungsbaggermengen planfestgestellt. Seit der letzten wesentlichen Umgestaltung der Fläche im Rahmen einer Sandentnahme von rund 500.000 m³ im Jahr 2015 wird das ehemalige Spülfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Nutzung der Fläche in Beldorf stellt eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 1982 dar.

Auf der gegenüberliegenden Kanalseite vom Bodenlager Beldorf ca. 240 Meter entfernt fließt die Gieselau in den NOK. Das Gieselautal ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) gesetzlich geschützt. Aufgrund des Abstandes und der räumlichen Trennung durch den Nord-Ostsee-Kanal ist nicht von vornherein davon auszugehen, dass das Vorhaben Auswirkungen entfalten kann, die in das NATURA-2000-Gebiete hineinwirken und seine Schutz- und Erhaltungsziele beeinträchtigen können.

Die Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) für das GGB „Gieselautal“ (DE 1821-304) dient der Prüfung, ob vom geplanten Vorhaben Auswirkungen ausgehen, die in der Lage sind, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Stellt sich bei der Vorprüfung heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitere Natura 2000 Gebiete befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens.

2. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Das Bodenlager Beldorf ist auf einer Fläche von 71,2 ha planfestgestellt. Die Ablagerungshöhe beträgt gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 01.03.1982 maximal 16,0 m. Durch die geplante Ablagerung des Nassbaggerguts für die 5. Schleusenammer Brunsbüttel wird für die Polder eine Fläche von 8,24 ha beansprucht und eine Aufhöhung von 7,0 über GOK vorgenommen.

In das Bodenlager sollen mit einer Jahresleistung von bis zu 150.000 m³ insgesamt rund 500.000 m³ per Binnenschiff bzw. Schute eingebracht werden. Die Flächengröße des temporären, festen Anlegers, der über der vorhandenen Kanalseitenböschung errichtet wird, beträgt rund l/b = 30m/20m. Der Anleger wird als aufgeständerte Stahlrahmenplattform mit Betondecke auf voraussichtlich 18 Stahlrohrrammpfählen gegründet. Landseitig wird der Anleger per Baustraße erschlossen. Für das sichere Anlegen der Binnenschiffe bzw. Schuten werden beidseitig des Anlegers 4 Dalben gerammt. Vor der Fertigstellung des temporären, festen Anlegers wird bei Bedarf an gleicher Stelle ein Pontonanleger genutzt.

Für die Ersterschließung des Bodenlagers werden vom Betriebsweg kommend vorhandene Schneisen und Wege genutzt. Auf dem Gelände ist ein umlaufender Fahrdamm vorgesehen. Dieser wird durch weitere Fahrdämme in neun ca. gleichgroße Polder unterteilt. Aus diesen neun Poldern mit jeweils einer Grundfläche von rund 9.200 m² ergibt sich eine gesamte nutzbare Fläche von rund 82.400 m². Nach Anlieferung des einzubauenden Bodens per Binnenschiff bzw. Schute wird das Bodenmaterial durch einen Bagger auf Dumper umgeschlagen und zu den jeweils „aktiven“ Poldern gefahren. In den jeweiligen Polderflächen wird der Boden konsistenzabhängig mit Hilfe von Raupen, Radladern und Langarmbaggern eingelagert. Die Fahrdämme werden bei Betrieb des Bodenlagers dem Bodeneinbau vorlaufend um jeweils eine Schichtstärke von 1,0 m bis zum Erreichen der Endhöhe von bis zu 7,0 m über Geländeoberkante aufgehört.

Auf der Bodenlagerfläche anfallendes Wasser versickert, bis alle Flächen mit mindestens einer Lage Einlagerungsboden belegt sind. Das nicht versickerungsfähige Boden- und Oberflächenwasser wird mittels eines Systems aus Mulden und Gräben gefasst und vor Einleitung in den NOK im Bedarfsfall einer Wasseraufbereitungsanlage zugeführt. Die Einleitung in den NOK erfolgt mittels Einlaufleitung.

Bei dem einzubauenden Boden handelt es sich um tonigen bis sandigen, nährstoffreichen Klei. Es sind gewachsene, anthropogen unbeeinflusste Böden.

Der Baubeginn ist für Anfang 2021 geplant. Nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen wird voraussichtlich spätestens im zweiten Halbjahr 2021 mit der Bodeneinlagerung begonnen. Anhand der geplanten Jahrs- und Gesamtmengen wird mit einer Einbauzeit von 5 Jahren kalkuliert

Es wird davon ausgegangen, dass die Bauzeit für die Bodenverbringung rund fünf Jahre betragen wird (Jahresleistung bis zu rund 150.000 m³, Gesamtmenge zu verbringenden Bodens rund 500.000 m³). Anschließend soll die landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden.

3. GRUNDLAGEN UND BEWERTUNGSMETHODE

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben Auswirkungen ausgehen können, die in der Lage sind, das GGB in seinen Erhaltungszielen und seinem Schutzzweck erheblich zu beeinträchtigen. Gegenstand der Erhaltungsziele sind dabei die im Gebiet auftretenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Im Einzelfall sind darüber hinaus charakteristische Arten der Lebensraumtypen zu prüfen, soweit diese relevant sind. Eine Beeinträchtigung von charakteristischen Arten kann - wenn solche bekannt sind - im Einzelfall dazu führen, dass eine Beeinträchtigung für den jeweiligen Lebensraumtyp ableitbar ist.

Es erfolgen folgende Schritte:

1. Das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile werden beschrieben. Die Beschreibung stützt sich auf vorliegende Unterlagen des Landes (Kapitel 5). Die Erhaltungsziele, die Gegenstand der Prüfung sind, werden vollständig aus den vorliegenden Unterlagen für alle maßgeblichen Bestandteile wiedergegeben.
2. In Kapitel 4 werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren herausgestellt. Es wird geprüft, ob von den Wirkfaktoren Auswirkungen auf die relevanten FFH-Lebensraumtypen ausgehen können. Anschließend werden für jeden für das Gebiet gemeldeten Lebensraumtyp mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben geprüft (Kapitel 6). Die relevanten, in Kapitel 4 identifizierten baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren werden mit ihrer Wirkung auf diese maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes geprüft. Die Prüfung endet mit einer Bewertung, ob eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann. Wird dies für einen Lebensraumtyp bejaht, ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erarbeiten.
3. Abschließend wird eine Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebietes vorgelegt.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung orientiert sich an folgenden Vorgaben und Leitfäden:

- „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen“ des BMVI (2019).
- Leitfaden und Musterkarten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004),
- Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (KIFL, COCHET CONSULT & TGP 2004),
- Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (LAMBRECHT et al. 2004),
- Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) sowie

- Anforderung an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA 2006).

4. BESCHREIBUNG DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN

Gemäß § 34 BNatSchG muss eine Prüfung der Verträglichkeit stattfinden, da im Vorfeld nicht auszuschließen ist, dass von der geplanten Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des GGB ausgehen können.

Das GGB liegt bei Albertsdorf im Kreis Dithmarschen. Es umfasst den markanten Talraum der Gieselau zwischen Albersdorf und der Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal (NOK). Das etwa 100 – 150 m breite Tal ist landschaftlich besonders vielfältig und reich an Kleinstrukturen.

Aufgrund der Lage des GGB und der Wert gebenden FFH-Lebensraumtypen (vom Vorhaben mindestens 240 m entfernt, getrennt durch den NOK) kann plausibel davon ausgegangen werden, dass das Bodenlager selbst keine Wirkungen auf das GGB entfalten kann, da keine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Auswirkungen können sich durch indirekte Wirkungen in Form von erhöhter Lärm-, Schadstoff- und Staubbelastung während der Verbringungsarbeiten ergeben.

Im Folgenden wird daher geprüft, ob von dem Vorhaben Auswirkungen ausgehen können, die grundsätzlich geeignet sein können, das GGB in seinen Schutz- und Erhaltungszielen zu beeinträchtigen.

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der FFH-relevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung. Die Projektwirkungen werden in Abhängigkeit ihrer Ursachen in 3 Gruppen differenziert.

- Baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit der Bauphase der Verbringung (Baustellenverkehr, -betrieb, Material- und Bodentransporte) sowie die Herichtung der Zuwegung und der Sticheitung zur Entwässerung verbunden sind,
- Anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Verbringung des Bodens verursacht werden sowie
- Betriebsbedingte Projektwirkungen: diese Wirkungen treten nicht auf. Nach Abschluss der Bodenverfüllung geht die Fläche wie im Bestand wieder in die Landwirtschaftliche Nutzung über.

5. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES GGB DE 1821-304

5.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das als „Gieselautal“ deklarierte GGB DE 1821-304 hat eine Größe von ca. 94 ha. Es umfasst den Talraum der Gieselau zwischen Albersdorf und der Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal. (s. Abbildung 5-1).

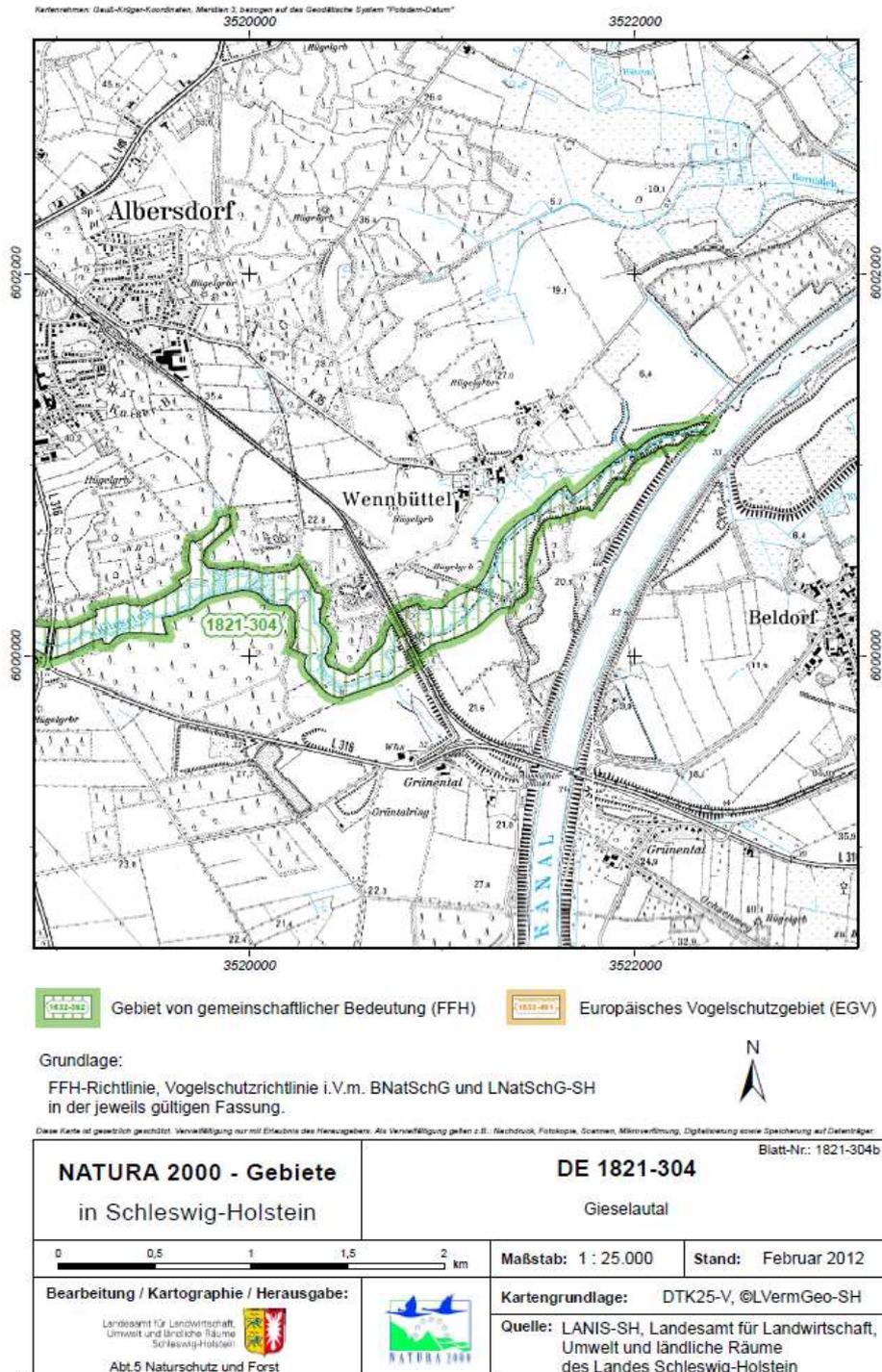


Abbildung 5-1: Lage des GGB 1824-304 „Gieselautal“ westlicher Teil (LLUR 2012)

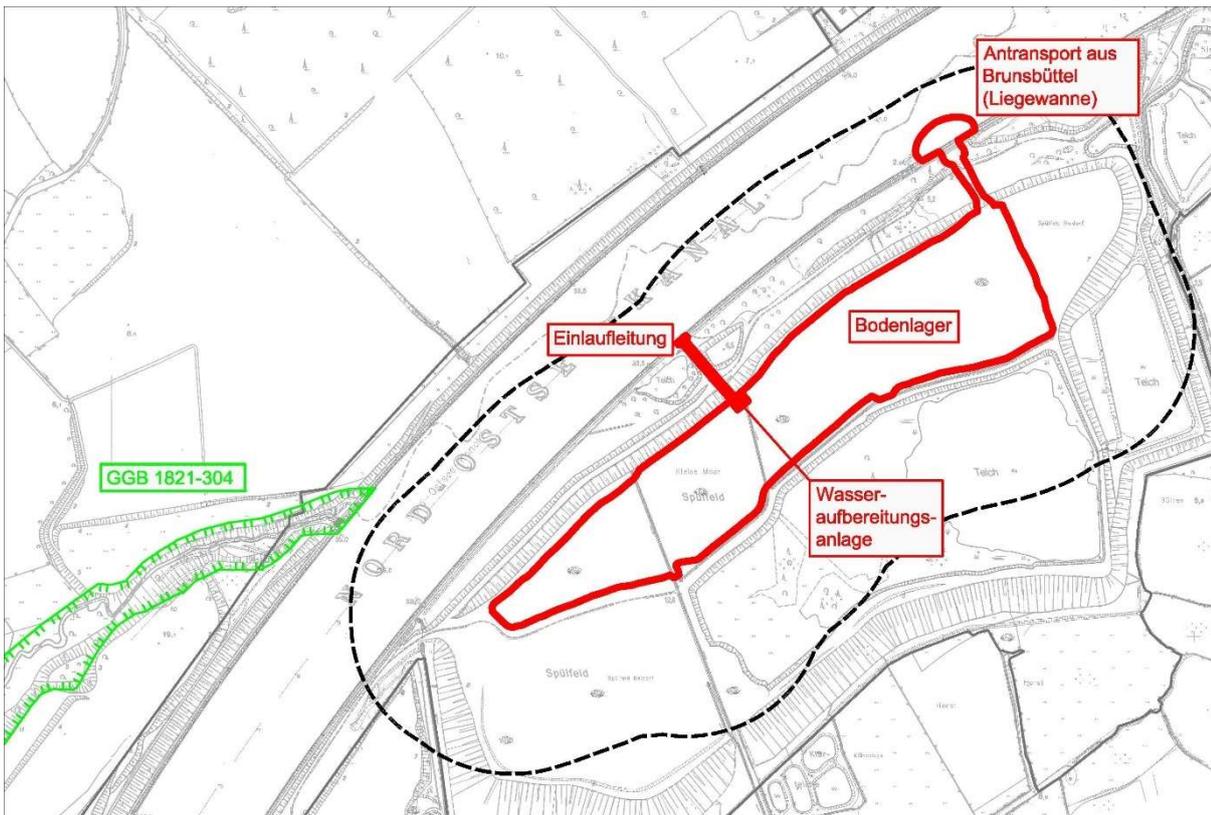


Abbildung 5-2: Lage des GGB 1821-304 (grün) im Verhältnis zum Vorhaben (rot) und dem 200 m Untersuchungsraum (schwarz).

5.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.2.1 Verwendete Quellen

Für die Darstellung der Erhaltungsziele und Angaben zum Schutzgebiet wurden folgende Quellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB) zum Gebiet DE 1821-304 „Gieselautal“ (letzte Aktualisierung 05.2019) (LLUR 2019),
- Gebietspezifische Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1821-304 „Gieselautal“ (MELUR 2016),
- Gebietssteckbrief Gieselautal (FFH DE 1821-304) (MELUR 2016),
- Managementplan (MMP) für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1821-304 „Gieselautal“ (Stand August 2017, MELUR 2017)

5.2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Die in Tabelle 5-1 angeführten FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) 3260, 91E0*, 7140, 9130 und 9190 werden im Standarddatenbogen (LLUR 2019) für das GGB „Gieselautal“ aufgeführt. Die im SDB aufgeführten Lebensraumtypen 3260 und 91E0* werden als LRTen „von besonderer Bedeutung“ geführt. Die LRT 7140, 9130 und 9190 sind „von Bedeutung“.

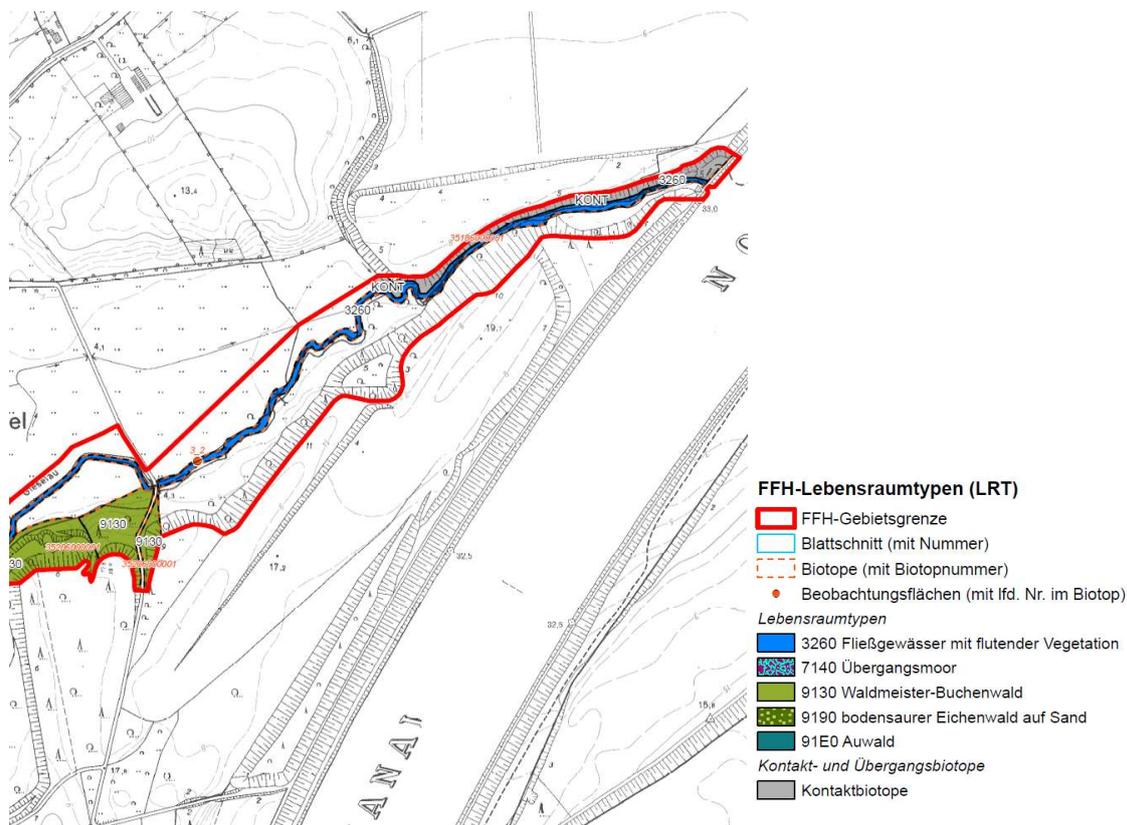


Abbildung 5-3: FFH-Lebensraumtypen im Betrachtungsraum (FFH-Folgemonitoring Berichtsperiode 2007 – 2012, Quelle LLUR 2012).

Tabelle 5-1: FFH-Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-RL Anhang I im GGB DE 1930-330 laut SDB (Stand 2017), mit Angabe FFH-Code, Größe der FFH-LRT und Klassifizierung des Erhaltungszustandes: B = gut (günstig im Sinne der FFH-RL), C = mittel bis schlecht (ungünstig im Sinne der FFH-RL), * = prioritärer Lebensraumtyp

Code FFH-LRT	Bezeichnung	SDB 2017	
		Fläche (ha)	EHZ
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	5,77	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,60	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,30	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	2,40	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	1,50	C

5.2.3 Ziele für die Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung

Ziel für die Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung (Tabelle 5-1) ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen (MELUR 2016a)¹:

¹ Die Ziele werden hier im Wortlaut nach MELUR (2016) wiedergegeben. Da der Erhaltungszustand des LRT 91E0* mit „C“ angegeben wird, müsste jedoch die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands als Ziel angegeben werden.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu-, Feucht- und Nasswiesen, Niedermoorbereichen und der funktionalen Zusammenhänge.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. kleinräumig Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

5.2.4 Arten des Anhang II der FFH-RL

Als Art von gemeinschaftlichem Interesse wird im SDB das Bachneunauge und der Fischotter aufgeführt.

Tabelle 5-2: Art nach Anhang II FFH-RL im GGB DE 1821-304 laut Standarddatenbogen mit Angabe von FFH-Code, Statusangabe (p = sesshaft) und Klassifizierung des Erhaltungszustandes C= mittel bis schlecht (ungünstig im Sinne der FFH-RL)

Code FFH	Name	Status	Erhaltungszustand
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planan</i>)	P	C
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	P	C

5.2.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Als weitere im Anhang IV der FFH-RL gelistete Art wird der Laubfrosch (*Hyla arborea*) im Standard-Datenbogen aufgeführt. Ihr Vorkommen im GGB DE 1821-304 wird als seltene Population eingestuft mit dem Vorkommen von Einzeltieren kategorisiert.

5.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das NATURA-2000-Gebiet DE 1821-304 liegt ein Managementplan (MELUR 2017) vor. Der Geltungsbereich des Managementplans umfasst das gesamte Gebiet des Gebiets „Gieselautal“. Relevante Angaben aus dem Managementplan werden entsprechend berücksichtigt

Im Managementplan werden zahlreiche Maßnahmen beschrieben.

Diese umfassen folgende notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen:

- Erhaltung und strukturelle Aufwertung des Bachlaufs mit einer möglichst naturnahen Dynamik,
- Zulassen einer naturnahen Entwicklung der Auenwälder,
- Pflegennutzung einer artenreichen Niedermoorwiese,
- Erhaltung der Eichen- und Buchenwälder,
- Erhaltung der Wasserqualität der Gieselau
- Schutz des Bachlaufs und seiner Fauna vor erheblichen Beeinträchtigungen durch (a) Trittbelastung und Koteintrag durch Weidevieh und (b) Kneipp-Nutzung
- Erhaltung der Durchgängigkeit des Bachlaufs
- Keine Einbringung gebietsfremder Fischarten und anderer Neobiota in den Bachlauf
- Bekämpfung von Neobiota, die eine Verschlechterung von FFH-LRT verursachen
- Keine Nutzungsintensivierung in landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Weitere Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes sind geplant. Hierzu gehören u. a.:

- Extensive Bewirtschaftung von Auengrünland,
- Naturschutzfachliche Waldaufwertung mit Erhaltung von Altbäumen,
- Gehölzpflanzung zur Förderung von Feuchtwaldentwicklung,
- Erhaltung der ehemaligen Fischteiche als eigenständige Gewässer,
- Pflegennutzung einer ehemaligen Orchideenwiese,
- Zulassung der Sukzession in Teilen der Aue,
- Anlage eines beidseitigen Gewässerschutzstreifens,
- Anlage weiterer Sandfänge im Bereich von Einleitungen / Zuflüssen zur Gieselau
- Erforschung des Wanderverhaltens des Bachneunauges in der Gieselau
- Wiederansiedlung und Förderung weiterer FFH-Arten und Schaffung bzw. Erhaltung geeigneter Habitate
- Verhinderung betriebs- und baubedingter Beeinträchtigungen durch die Verkehrsinfrastruktur.

6. PROGNOSE DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES

6.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen entstehen durch die potenziellen mit der Bodenverbringung verbundenen Wirkfaktoren, die temporär während der Bauzeit auftreten können.

- Bauzeitlich werden keine Flächen des GGB berührt.
- Das Bachneunauge (LRT 1096) ist keine wandernde Art, die den NOK als Wanderweg nutzt, sodass diese Art durch die geringe Zunahme des Schiffsverkehrs aufgrund der baubedingten Anlieferung über den NOK nicht beeinträchtigt wird.
- Der Abstand von der Anlegestelle bis zum nächstliegenden FFH-LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) beträgt ca. 1.000 m. Bauzeitliche Störungen durch Lärm und Erschütterungen wirken nicht bis zu den Bereichen mit auftretenden FFH-Lebensraumtypen im GGB, so dass auch keine charakteristischen Arten der Lebensraumtypen gestört werden.
- Bauzeitliche Stoffeinträge, z. B. Schadstoff- und Staubbelastung während der Verbringungsarbeiten durch Baustellenverkehr, -betrieb, Material- und Bodentransport sind aufgrund der Entfernung und der Barrierewirkung des NOKs und des anschließenden Gehölz- und Waldsaumes ebenfalls nicht zu erwarten.
- Die Gieselau mündet ca. 660 Meter westlich von der temporären Einleitstelle des Vorhabens in den NOK. Aufgrund der Fließrichtung und des Abflussverhaltens der Gieselau wird davon ausgegangen, dass der NOK keine gewässermorphologischen und -hydrologischen Wirkungen in das Gewässer der Gieselau hinein hat. Eine bauzeitliche Veränderung der Gewässerqualität der Gieselau ist somit durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

6.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Wirkungen, die auf Anlage- bzw. Standortveränderungen im Vorhabengebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens zurückzuführen sind. Hierzu zählen sämtliche Auswirkungen, die durch die Bodenlagerung entstehen.

Die Bodenverbringung findet ausschließlich außerhalb des GGB statt.

- Es werden keine FFH-LRTs in Anspruch genommen.

6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Projektwirkungen sind nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Bodenverfüllung geht die Fläche wie im Bestand wieder in die landwirtschaftliche Nutzung über.

6.4 Gesamtbeeinträchtigungen

Vom geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die in der Lage wären, die im GGB auftretenden Lebensraumtypen der FFH-RL zu beeinträchtigen. Die in Kap. 5.2.3 formulierten Ziele für die Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die im MMP formulierten Maßnahmen (s. Kap. 5.3) können ungehindert umgesetzt werden.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der projektbedingten Auswirkungen des Vorhabens Bodenlager Beldorf wurden die prognostizierbaren Beeinträchtigungen mit den für das GGB „Gieselautal“ (DE 1821-304) maßgebenden Schutz- und Erhaltungszielen verknüpft.

Das Gebiet wird durch Gewässerbegleitenden -Lebensraumtypen bestimmt, die sich auf einen 100 bis 150 m breiten markanten Talraum der Gieselau verteilen.

Die Bodenlagerfläche befindet sich in einem Abstand von mindestens 240 m vom GGB. Zwischen dem GGB und der Bodenlagerfläche liegt der Nord-Ostsee-Kanal und ein ca. 100 m breiter Windschutzstreifen aus sonstigem Laubwald und ruderaler Staudenflur. Die von der Bodenlagerung ausgehenden Auswirkungen sind aufgrund der Lage und des Abstands des GGB nicht in der Lage, dieses zu erreichen und es in seinen Schutz- und Erhaltungszielen zu beeinträchtigen.

Die Prüfung der potenziellen Auswirkungen der geplanten Bodenlagerung Beldorf auf die FFH-Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten ergibt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen entfaltet, die auf die Schutz- und Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen wirken können. Dabei wurden potenzielle bau- und anlagebedingte Auswirkungen betrachtet, betriebsbedingte Auswirkungen treten bei der Bodenlagerung nicht auf.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt damit zu dem Ergebnis, dass von dem geplanten Vorhaben keine Auswirkungen ausgehen, die in der Lage sind, die Schutz- und Erhaltungsziele des GGB „Gieselautal“ zu beeinträchtigen. Die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht notwendig.

Quellenverzeichnis

Rechtliche Grundlagen:

Gesetze

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19.06.2020.
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 13.11.2019.

EU-Normen

- EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG L 206/7 vom 22. Juli 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, Abl. EG L 305/42.
- Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Vom 21.05.1992.

Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen